

COVID-19 Präventionskonzept für die Kletteranlagen in Österreich ab 8.11.2021

Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs



in Abstimmung mit

Verband der Alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ)

Naturfreunde Österreich (NFÖ)

Österreichischer Alpenverein (ÖAV) Kletterverband Österreich (KVÖ)

Vorwort

Die Betreiber von künstlichen Kletteranlagen Österreichs haben sich koordiniert und unter Berücksichtigung der bisher bekannten Maßnahmen und der neuen Verordnung ab dem **8. November 2021** Vorschläge für ein Präventionskonzept zum Betrieb einer Kletteranlage in Österreich erarbeitet. Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen umfassen alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen, die in einer Kletteranlage erbracht werden.

Das vorliegende Präventionskonzept leistet den Erfordernissen eines verantwortungsvollen gesundheitsorientierten Sportkletterbetriebs genüge. Im Vordergrund steht dabei, die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und die der Kunden und Mitarbeiter in ihren Betrieben und Sportanlagen im Speziellen zu schützen, und das COVID-19 Ansteckungsrisiko auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

1. Eingangsbereich

Im Eingangsbereich stellt der Betreiber die aktuellen Informationen zur Covid-19 Prävention sichtbar dar.

2. Zutritt mit 2G (Geimpft, Genesen)

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:

Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- Immunisierung durch eine Impfung:

Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Jonssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:

Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- Weitere Impfungen („3. Dosis“):

Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

Antikörpertests verlieren ihre Gültigkeit.

6. Registrierungspflicht

Für alle Besucher herrscht Registrierungspflicht, welche elektronisch, mittels QR Code oder in Papierform vorgenommen werden kann.

Zu vermerken sind zumindest der Name, eine Telefonnummer sowie das Datum und die Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte.

8. Hygienemaßnahmen

Es gilt die bekannten Hygienemaßnahmen zu beachten und auf ihre Einhaltung bzw. Durchführbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen: möglichst bargeldloses Zahlen, regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion an den vorgesehenen Desinfektionsspendern, auf ehemalige Begrüßungsrituale verzichten, in die Armbeuge niesen, etc.

11. Maßnahmen im Bistrobereich

- Der Zutritt in den Gastrobereich, sowohl innen als auch außen (Terrasse, Gastgarten) ist nur mit 2G gestattet (siehe oben).
- Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie - vor der Bedienung - eine Registrierung mittels QR Code oder in Papierform vorzunehmen haben.

12. Organisatorische Maßnahmen für Mitarbeiter

- Am Arbeitsplatz bleibt bei 3 G (mit Ausnahme von lokalen, strengeren Bestimmungen). Das betrifft Mitarbeiter, externe Kletterlehrer, Routensetzer, Ergo/Physiotherapeuten im Rahmen ihrer Arbeit in der Kletterhalle. Beim privaten Klettern gilt die 2 G Regel wie oben.
- 3G: Geimpft, genesen und PCR Test 72 Stunden ab Probenabnahme und Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 24 Stunden ab Probenahme
- Bis 14. November darf eine MA auch ohne obigen 3G mit Maske arbeiten.
- Der Betreiber unterweist seine Mitarbeiter im Umgang mit den einzuhaltenden Covid 19 Maßnahmen und hält diese offen und sichtbar für die Mitarbeiter bereit.
- Als Arbeitgeber sind wir berechtigt, die 3G der Mitarbeiter zu kontrollieren. Ein ständiger Dialog wäre hier zweckdienlich und für die MA auch erleichternd.

13. Organisatorische Maßnahmen des Betreibers

- Der Betreiber stellt ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Glatte Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert (Türen, Handläufe, ...)
- Verleihmaterial nach Gebrauch mit geeigneten Desinfektionsmaßnahmen reinigen, glatte metallische Oberflächen, wie Karabiner, Grigri etc. mit Desinfektionsmittel behandeln, Kletterschuhe mit Desinfektionsmittel abwischen, Schuhe desinfizieren, Klettergurte und Seile möglichst nur 1 x pro Tag verleihen und zurückgegebene Gurte und Seile erst am nächst folgenden Tag wieder zum Verleih anbieten.
- Der Betreiber stellt bei Top-Rope Stationen und bei automatischen Sicherungsgeräten Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung und sorgt für regelmäßiges Auffüllen
- Für allen Sportanlagen muss ein geeigneter COVID-19-Beauftragter bestellt und ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt werden.

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

□ Vorgehensweise bei Covid-19 Verdachtsfällen:

Mitarbeiter sind angehalten, bei einem Verdachtsfall unter der Nummer 1450 oder über den Hausarzt die weitere Vorgehensweise abzuklären und die Testung zu Hause abzuwarten. Bei einem positiven Testergebnis/Befund ist der Mitarbeiter verpflichtet, umgehend seinen Arbeitgeber (z.B. die Personalabteilung) zu informieren und den Anweisungen der Gesundheitsbehörden (Quarantänebestimmungen etc.) Folge zu leisten. Der Betreiber weist alle Mitarbeiter auf diese Vorgehensweise ausdrücklich hin.

Bei auftretenden Symptomen in der Sportanlage hat die betroffene Person (Mitarbeiter oder Kunde) den Kundenbereich unverzüglich zu verlassen und über die Nummer 1450 oder über den Hausarzt die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Mitwirkende, Verbände und Vereine

VKAÖ - Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs: Mag. Stefan Schöndorfer
VAVÖ Verband alpiner Vereine Österreichs: Mag. Miriam Aigner-Köthe, Geschäftsführerin
Naturfreunde Österreich: Mag. Peter Gebetsberger, Leiter Referat Sportklettern
Österreichischer Alpenverein: Markus Schwaiger, Abteilung Bergsport/Sportklettern
KVÖ Kletterverband Österreich: Mag. Heiko Wilhelm, Ceo